

Theilnehmer schießen durch jährliche Beiträge einen Fonds zusammen, aus welchem die Hinterbliebenen derjenigen, welche aus ihrer Mitte im Laufe des Jahres starben, eine von Jedem in voraus zu bestimmende Summe ausgezahlt erhalten. Alles, was von diesem Fonds am Ende des Jahres als eigentliche Ersparniß übrig bleibt, theilen die auf ihre ganze Lebensdauer versicherten Teilnehmer nach Verhältniß ihrer Beiträge. Ein anderer Theil wird zurückgelegt und bildet mit den fortgesetzten Beiträgen sämtlicher Teilnehmer den Fonds für das nächste Jahr und zum Theil für die folgenden, indem am Ende des Jahres auf gleiche Weise verfahren wird, wie im ersten Jahre. So dient der Verein zu gegenseitiger Unterstützung der Hinterbliebenen, im Falle ihres Ablebens. Daß dieses dann auch auf Tilgung von Schulden, Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, Bürgschaften u. s. w. anwendbar seyn kann, ohne dem eigentlichen Zwecke des Vereins dadurch zu schaden, wird Jedem gleich einleuchten; und daß zu dieser gegenseitigen Sicherstellung kein größerer Fonds erforderlich ist, als durch die jährliche Vorausbezahlung der Beiträge zusammengeschoffen wird, haben die Erfahrungen aller bestehenden Lebensversicherungsanstalten, von denen einige über ein Jahrhundert dauern, bis zur entschiedensten Gewißheit bewiesen. Es ist noch nie ein Fall da gewesen, wo die Beiträge der Versicherten zur Bestreitung aller Kosten nicht hinreichend gewesen wären; alle haben vielmehr jedes Jahr bedeutende Ueberschüsse gehabt, die theils einer kleinen Anzahl Proprietärs zufließen, theils sich zu großen Summen angesammelt haben. Keine der 44 englischen Lebensversicherungsanstalten kann eigentlich, weder in Hinsicht der Grundsätze, noch der Einrichtung, auch nur auf die entfernteste Weise einen Vergleich

mit der gothaischen Bank aushalten. Am Ende dieser Abhandlung ist das Wesentliche aus dieser und derjenigen englischen Anstalt, welche, als eine so genannte gegenseitige, noch die meiste Aehnlichkeit mit der Lebensversicherungsbank hat, der Equitable, zusammengestellt worden. Deutschland ist aufgeklärt genug, um die von den Engländern gepriesenen Garantie-Capitale als das zu betrachten, was sie sind: Eine Lockspelse gewinnstüchtiger Handels-Compagnien. Die Verfahrungsweise, die Systeme, Einrichtungen und Erfahrungen der meisten dieser Handels-Compagnien sind in neuern Zeiten auf alle mögliche Weise bis ins kleinste Detail so bekannt gemacht worden, daß selbst dem Unerfahrensten in solchen Dingen die Augen darüber geöffnet werden können.

Mit Gegenseitigkeit gepaart, giebt Oeffentlichkeit der Verwaltung jedem Teilnehmer die vollste Gewißheit, daß sein Eigenthum bei der Bank nach richtigen Grundsätzen verwaltet, daß keinem der Teilnehmer irgend ein Vorrecht eingeräumt, daß stets für hinlängliche Fonds gesorgt und daß die Ansprüche der Teilnehmer pünktlich erfüllt werden. Die alljährlich öffentlich abgelegte Rechnung der Bank setzt jeden Teilnehmer von dem Zustande derselben in Kenntniß, und da die Aufsicht führenden Behörden aus Teilnehmern der Bank bestehen, so können auch diejenigen Teilnehmer, welche sich mit der Prüfung dieser Rechnung nicht befassen können oder wollen, auf deren Zuverlässigkeit mit Gewißheit bauen. Es ist der höchste Beweis von Rechtlichkeit, den eine Anstalt zu geben vermag, wenn sie alle ihre innern Verhältnisse dem Auge der Welt offen darlegt. Willkürliche Bestimmungen und eigenmächtige Anordnungen werden dadurch verbannt und alles Mißtrauen und jede ängstliche Besorgniß entfernt. Hätten die englischen Anstalten,